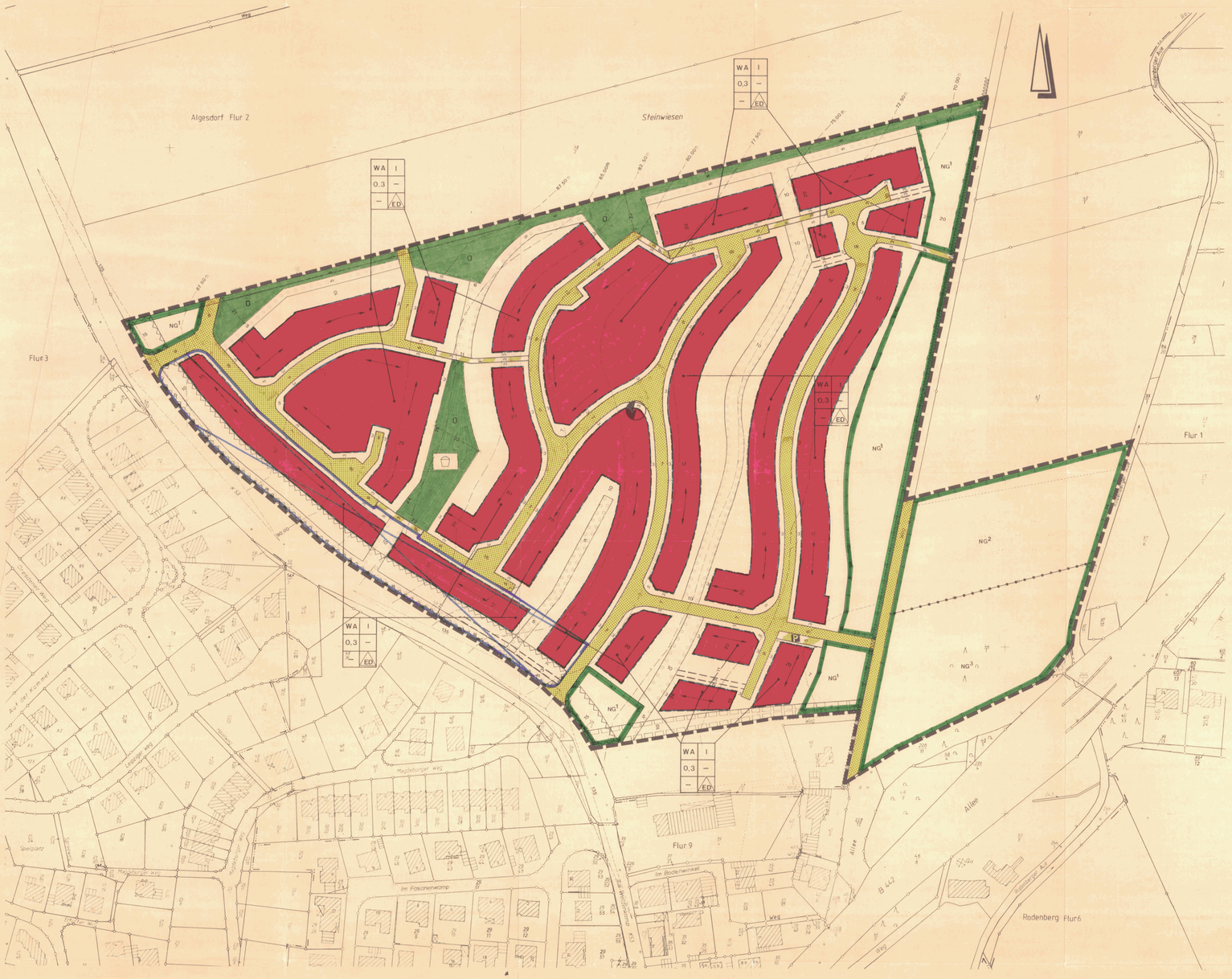

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet (vergl. § 1 der textl. Festsetzung) — § 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 — Grundflächenzahl — § 16 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISEN; BAUGRENZEN — § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED — Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Hauptfirstrichtung (vgl. § 2 der OBV)

überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

F — Zweckbestimmung: Öffentlicher Fußweg

P — Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) Nr. 15 BauGB; § 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 9 (1) Nr. 20 BauGB

ö — Öffentliche Grünfläche (Grünzug)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SP — Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - NG 1, NG2 und NG 3 (vergl. §§ 6,7 und 11 der textl. Festsetzung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt — §9 (1) Nr. 11BauGB

Mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie Versorgungsträger und unterhaltungspflichtigen zu belastende Fläche — § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Sichtdreiecksflächen, auf diesen Flächen sind bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer Höhe von 0,80 m unzulässig.

Grenze des Überschwemmungsgebietes

Bauverbotszonen gem. § 24 NStrG

Höhenlinien, kartographisch nicht einwandfrei , nachrichtlich

Standort einer 10-kV-Kabelumspannstelle (Flächengröße ca. 5,5 x 5,5m)

Textliche Festsetzungen

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Bauliche Nutzung

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

- nicht störende Handwerksbetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

§ 2 Anzupflanzende Bäume -auf privaten Flächen- (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind entweder als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 cm in 1 m Höhe oder als Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu pflanzen.

§ 3 Anlage von freiwachsenden Hecken - auf privaten Flächen-(gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten s. Tab.1). Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,80 m und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann.

§ 4 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

(1) Auf den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Mindestbreite von 7 m ist je 200 qm Verkehrsfläche (einschl. aller Zweckbestimmungen) mindestens ein mittel- oder großkroniger, hochstammiger Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Der Mindestumfang in 1 m Höhe beträgt bei mittelkronigen Bäumen 14 cm und bei großkronigen Bäumen 18 cm.

§ 5 Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

(1) Die im Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind in der im Grünordnungsplan dargestellten Weise mit standortgerechten, im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten siehe Tab.1).

(2) Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 cm in 1 m Höhe oder als Stammbusch mit 250 cm Höhe zu pflanzen. Die übrigen Freiflächen (ausgenommen befestigte Flächen auf Spielplätzen) sind mit einer an den Standort angepaßten Kräuter-Rasenmischung anzusäen. Hinsichtlich der Ansaat und Pflege der Wiesenbereiche wird auf die Ausführungen des GOP verwiesen. Alle öffentlichen Grünflächen sind zeitgleich mit der Erschließung des Baugebietes herzurichten.

§ 6 Anlage einer Kompensationsfläche (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Die im Plan mit NG 2 gekennzeichnete Fläche ist in der im Grünordnungsplan dargestellten Weise wie folgt zu gliedern und zu gestalten:

a) Pflanzung von Schwarzerlen und Weiden im Böschungsbereich der Rodenberger Aue. Die weitere Detailplanung hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.

b) Pflanzung von Kopfweiden im Abstand von 5-10 m am nördlichen Rand der Fläche.

c) Pflanzung einer einreihigen Weißdornhecke mit Überhältern aus hochstämmigen, im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimischen Bäumen (Gehölzarten s. Tab.1).

d) Anlage von naturnah gestalteten Mulden zur Schaffung axetypischer, wechselfeuchter Standorte und zur Aufnahme des im Baugebiet anfallenden überschüssigen Oberflächenwassers. Die Mulden sind so anzulegen, daß das Wasser über die natürliche Geländesenke in die südlich gelegene Fläche (nach § 28a NNatG besonders geschützter Biotop) geleitet wird.
Weitere Details zur baulichnischen Ausführung sind dem GOP zu entnehmen.

e) Angrenzend an den nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotop ist zwischen Wirtschaftsweg und Rodenberger Aue eine 15 m breite Zone der Sukzession zu überlassen.

f) Die übrige Fläche ist mit einer an den Standort angepaßten Kräuter-/Grasermischung anzusäen. Hinsichtlich Ansaat und Pflege der Wiese wird auf die entsprechenden Ausführungen des GOP verwiesen.

§ 7 Schutz eines für den Naturschutz wertvollen Biotopkomplexes (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Die im Plan mit NG-3 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unterliegt dem Schutz nach § 28a NNatG und darf nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche ist weiterhin ihrer Eigenentwicklung zu überlassen.

§ 8 Extensive Pflege der Freiflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Pestiziden ist auf allen öffentlichen Flächen und nicht gärtnerisch genutzten Privatflächen unzulässig. Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist darüber hinaus die Verwendung von mineralischen Düngemitteln nicht erlaubt.

§ 9 Begrenzung der Bodenversiegelung auf Stellplätzen, Parkplätzen und Gehwegen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20)

(1) Nicht überdachte Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO und deren Zufahrten sowie Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, daß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Der Anteil voll versickerungsfähiger Fläche (z.B. Pflasterfugen) muß mindestens 20% betragen.

(2) Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Gehweg" sowie Gehwege und sonstige Befestigungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind nur aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Abflußbeiwert von maximal 0,5 auszubilden.

§ 10 Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50 % ist nur zulässig, wenn Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Nebenanlagen zu 40 % als voll versickerungsfähige Fläche bzw. mit einem Abflußbeiwert von maximal 0,5 hergestellt werden.

§ 11 Anlage und Bepflanzung von Regenrückhaltebecken (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

(1) Innerhalb der mit NG-1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind naturnah zu gestaltende Rückhaltebecken für das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser anzulegen. Darüber hinaus ist entlang der östlichen Grenze des festgesetzten WA - Gebietes eine Mulde zur Versickerung bzw. Ableitung des dort anfallenden Oberflächenwassers anzulegen.

(2) Die Böschungen der Rückhaltebecken sowie die übrigen Freiflächen außerhalb der Becken sind in der im Grünordnungsplan dargestellten Weise mit standortgerechten, im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimischen Gehölzen zu bepflanzen (Gehölzarten s. Tab.1.) Die gehölzfreien Bereiche sind mit einer an den Standort angepaßten Kräuter-/Grasermischung anzusäen. Hinsichtlich der Lage, bautechnischen Ausführung und Pflege der Rückhaltebecken und Mulden wird auf die entsprechenden Ausführungen des GOP verwiesen.

§ 12 Entwässerungsgraben an der Nordseite des Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

(1) Zur Entwässerung der im Norden an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen ist innerhalb der dort festgesetzten Öffentlichen Grünfläche ein Graben anzulegen.

(2) Mit dem anfallenden Bodenaushub ist auf der Südseite, z.T. auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) - private Flächen -, ein Wall auszubilden. Der Graben ist mit einer an den Standort angepaßten Kräuter-/Grasermischung anzusäen und auf der südlichen Böschung im Abstand von 2 m mit Schwarzerlen (Mindesthöhe 1.5 m) zu bepflanzen. Hinsichtlich der bautechnischen Ausführung des Grabens wird auf die entsprechenden Ausführungen des Grünordnungsplanes verwiesen.

§ 13 Unzulässigkeit von Anlagen innerhalb der nicht überbauaren Grundstücksflächen (gem. § 23 Abs.5 BauNVO)

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO und Garagen mit Ausnahme von offenen Kleingaragen gem. § 1 Abs.3 GaVO (Carports) nicht zulässig.

§ 14 Böschungsneigungen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Bei Veränderung der vorhandenen Geländehöhen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1,5 anzulegen. Stützmauern sind nur zulässig, wenn diese aus bautechnischer Sicht zur Sicherung der Grundstücksgrenze erforderlich sind (vgl. auch § 4 der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung).
Sie sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen zu begrünen.

"Tab. 1 : Auswahl der im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimischen Gehölzarten ";

ARTEN		VERWENDUNG: Hecken u. sonstige Pflanzungen	VERWENDUNG: Böschungen Rückhaltebecken
Sträucher:			
Corylus avellana	- Hasel	x	x
Crataegus laevigata	- Weißdorn	x	x
Cornus sanguinea	- Hartriegel [1]	x	
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	x	x
Frangula alnus	- Faulbaum		x
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	x	
Prunus spinosa	- Schlehe [1]	x	
Rosa canina	- Hundsrose	x	
Salix aurita	- Ohrweide		x [2]
Salix caprea	- Salweide	x	x [2]
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder	x	
Viburnum opulus	- Schneeball	x	x
Bäume			
Großkronige Bäume			
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	x	
Acer platanoides	- Spitzahorn	x	
Fraxinus excelsior	- Gem. Esche	x	
Fagus sylvatica	- Rotbuche	x	
Populus tremula	- Zitterpappel	x	
Prunus avium	- Vogelkirsche	x	
Quercus robur	- Stieleiche	x	
Tilia cordata	- Winterlinde	x	
Ulmus laevis	- Flatterulme	x	
Mittelkronige Bäume			
Acer campestre	- Feldahorn	x	
Alnus glutinosa	- Schwarzerle[2]		x [2]
Betula pendula	- Hängebirke	x	
Carpinus betulus	- Hainbuche	x	
Prunus padus	- Traubenkirsche	x	x
Sorbus aucuparia	- Eberesche	x	

[1] Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht in oder angrenzend an Siedlungsbereich/ Gärten zu verwenden.
[2] Vorzugsweise an Ufern/im wechselfeuchten Bereich zu verwenden.

II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung -

Rechtsgrundlage:

§§ 56, 57 u. 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 6 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich dieses B-Planes.

§ 2 Dächer

(1) Die Hauptfirstrichtung der in den festgesetzten WA-Gebieten errichteten Hauptgebäude ist parallel zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auszurichten. Für die Ausrichtung der Hauptfirstrichtung, insbesondere bei bogenförmigem Straßenverlauf, ist die Mitte der jeweiligen zum öffentlichen Straßenraum orientierten Grundstücksfront (lotrecht gemessen) maßgeblich. Auf die im B-Plan dargestellten Firstrichtungen wird hingewiesen.

(2) Auf den innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 -48 ° zulässig. Nur bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

(3) Für Dachaufbauten untergeordneter Gebäudeteile und Nebenanlagen sind Dachneigungen von 22 - 55 ° zulässig. Nur bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

(4) Für Einzel- und Doppelgaragen sind Flachdächer zulässig.

(5) Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf je Dachseite nicht mehr als 3/5 der Trauflinie betragen. Trauflinie i. S. dieser Satzung ist die Schnittlinie der Außenwände mit der Dachhaut an der Traufseite der Gebäude.

(6) Zur flächenhaften Dachdeckung geneigter Dächer sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig.

(7) Grasdächer sind allgemein zulässig.

(8) Als Farbtöne sind die Farben "rot" und "rot-braun" zulässig (s. § 5). Für Solarelemente und Dachfenster i. S. v. Abs. 5 sind auch andere materialbedingte Farben zulässig.

§ 3 Höhen

(1) Die maximale bergseitige Traufhöhe beträgt bei

I-geschossigen Baukörpern max. 3,50 m

(2) Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der mittleren (gewachsenen) Geländeoberfläche an der Außenwand (bergseitig) und dem Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

§ 4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Nur aus Gründen der bautechnischen Sicherung der Grundstücksgrenze können höhere Einfriedungen zugelassen werden.

(2) Für die Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Vokehrsflächen sind die nachfolgend aufgeführten Materialien zulässig:
- vertikal gegliederte Holzzäune
- Einfriedungen aus Ziegelmauerwerk (Farbe vgl. § 5)
- Einfriedungen aus Naturstein
- Hecken aus Laubgehölzen

Einfriedungen aus anderen als den v. g. Materialien sind zu begründen (z. B. Stützmauern aus Beton und Betonsteinen).

§ 5 Farbtöne

Für die in den §§ 2 u. 4 festgesetzten Farbtöne sind die Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR halten:

Für den Farbton "rot" - "rot-braun" im Rahmen der RAL

2001 - rotorange	3005 - weinrot
2002 - blutorange	3009 - oxydrot
3000 - feuerrot	3011 - braunrot
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot
3004 - purpurrot	

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 5 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

Präambel des Bebauungsplanes
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 35 bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden ~~/ obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen - sowie den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden ~~/ obenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 13.07.1995

Stille — Wilke
Bürgermeister — Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der ~~Rat~~ Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.04.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 13.07.1995

Wilke
Stadtdirektor

Planunterlage

Katastergrundlage: Liegenschaftskarte,
Gemarkung: Algesdorf
Flur: 2, Maßstab: 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 — Nds. GVBl. S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 30.09.94).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 14.07.95
Katasteramt Rinteln
i. V.

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IfR)
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenrederstieg 45

Öffentliche Auslegung

Der ~~Rat~~ Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.04.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 09.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1994 bis 23.01.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 13.07.1995

Wilke
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den .....

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000

Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25 000
Nr. 3922
Herausgeber: Landesvermessung
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
Aktenzeichen/Nummer: Vv - 208/94

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttgetreten am 27.1.1990) erstellt worden.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

, den .....

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.05.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 13.07.1995

Wilke
Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 04.09.1995 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter ~~Auflagen/Maßgaben~~ ~~keine Beanstandung~~ nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den 04.12.1995
Az.: 617001/66/35

Landkreis Schaumburg
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Teubner)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom Landkreis Schaumburg (Az.: 617001/66/35 4.2.95) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 10.04.1996 beigetreten.
~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben~~
vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 01.04.1996

Wilke
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 14.02.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 4/96 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.02.1996 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 01.04.96

Stadtdirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

, den .....

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der ..... Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den .....

Bauleitplanung der Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

B-Plan Nr. 35

"Steinriesen",

Stadt Rodenberg,

einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

Maßstab 1:1000

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenrederstieg 45
Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857

Abschrift
☒ Urschrift